

Bebauungsplan

„Auf dem Esel II“ in Gangelt / Langbroich

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II



AUFTRAGGEBER:

EKG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH
Sittarder Str. 5

52538 Gangelt

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Gestaltungsplan (Vorabzug – Stand Mai 2021): AG
Fotodokumentation: D. Liebert (2020 und 2021)

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	05.07.2021	D. Liebert	Textteil

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
	Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.	7
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
3	Eingriffsgebiet	17
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	17
3.2	Vorbelastungen	17
4	Methodik	18
5	Ergebnisse	18
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	18
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	19
5.3	Rücklauf Datenrecherche Kreis HS	21
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	22
7	Bewertung und Fazit Stufe 1	25
8	Zusammenfassung Stufe I	28
9	ASP Stufe II	29
9.1	Übersicht der Begehungen und Ergebnisse 2020	29
9.2	Übersicht der Begehungen und Ergebnisse 2021	30
10	Ergebnisübersicht ASP II	30
11	CEF - und sonstige Schutzmaßnahmen	31
12	Maßnahmen im Sinne der Vorsorge	32
13	Zusammenfassung	35
	Literatur und andere Quellen	36

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die EGG (Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH) plant aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage, das Wohnbaugebiet „Auf dem Esel“ in nordwestliche Richtung, um etwa 8 weitere Baufelder zu erweitern. Der Bebauungsplan zur ursprünglichen Planung hat die üblichen Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens erst vor relativ kurzer Zeit durchlaufen (2019 / 2020). In diesem Zuge wurde bereits eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufen I und II erstellt. Aufgrund der Summationswirkungen bildet die vorliegende Prüfung nochmals alle Aspekte ab, die von der gesamten Planung (sowohl ursprüngliche Planung 2019 / 2020 als auch die aktuelle Erweiterung) ausgehen. Ob das Verfahren der Erweiterung als separater B-Plan oder aber als Änderungsverfahren zum bereits satzungsbeschlossenen B-Plan abgebildet wird, stand zum Zeitpunkt des Abschlussberichtes zur vorliegenden ASP noch nicht verbindlich fest. In jedem Falle gewährleistet die Gesamtbetrachtung jedoch die erforderliche Untersuchungstiefe zur Bewertung des gesamten Eingriffs. Die Nutzung des Geländes ist bislang primär landwirtschaftlich geprägt. Lediglich der südliche „Zipfel“ der Erweiterungsfläche wurde als Fläche zur Pflanzenzucht (kleine Baumschule) genutzt.

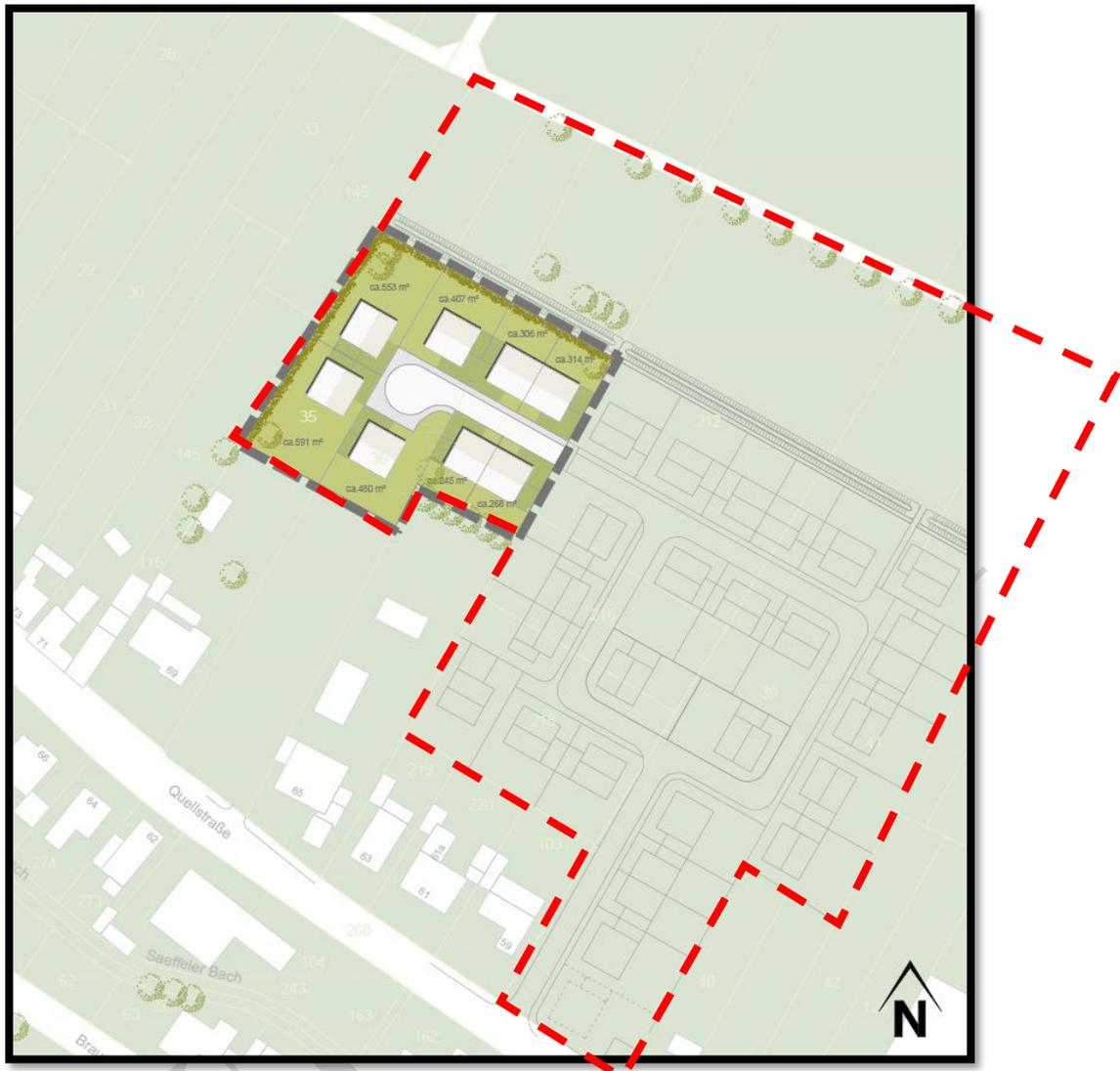
Südlich grenzt das Gelände an die Quellstraße an, die sich wiederum südlich der geschlossenen Bebauung des Ortsteils Langbroich anlehnt. Östlich und westlich grenzt ebenfalls die Bebauung bzw. zugehöriges Gartenland an das Plangebiet. Nördlich endet das Plangebiet etwa 50,00 m vor dem heutigen Ende verhältnismäßig kleingliedriger Mähwiesenflächen an die sich zunächst ein Feldweg mit Baumreihe und im nördlichen Anschluss die primär intensivlandwirtschaftlich geprägte freie Landschaft mit unterschiedlichen Nutzungsformen anschließt.

Das ursprüngliche Plangebiet (PG) überlagert eine etwa 30 m breite und 50 m tiefe „Baulücke am nördlichen Straßenrand der Quellstraße. Im Anschluss weitet sich das Gelände dann um etwa 20 m nach Osten und 40 m nach Westen auf und verläuft nochmals etwa 100 m nach Nord. Die nur etwa 3.600 qm große Erweiterungsfläche lehnt sich nordwestlich an dieses Gelände an. Es finden sich zudem einige nicht standortgerechte Gehölze und eine Hecke auf dem Gelände. Durch Auswertung historischer Luftbilder konnte ermittelt werden, dass diese Gehölze „Rudimente“ einer bis in das Jahr 2016 belegbaren, deutlich großflächigeren Baumschulnutzung sind und die neueren Strukturen somit allenfalls etwa 5 Jahre alt sind. In 2020 wurden die Flächen noch als Grünland genutzt. In 2021 wurde lediglich die deutlich größere Fläche des ursprünglichen Geländes als Mähwiese genutzt, während das Erweiterungsgelände bis weit in den Juni noch nicht gemäht wurde.

1.1 Geplante Festsetzungen

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus dem Vorentwurf (Titelbild) hervor.

Der Betrachtungsraum der vorliegenden ASP wird zur besseren Verdeutlichung nochmals grafisch dargestellt.



Geplant ist die Ausweisung von Baufenstern zu Wohnbebauung sowie die erforderliche Erschließung. Bauhöhen und alle sonstigen landschaftsbildprägenden Elemente entsprechen dem Stil der umgebenden Bebauung. Auf den Grundstücken verbleiben umfängliche Flächen, die als Gartenland nutzbar sind.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche arten-

schutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



Abb. 1: Luftbild - Lage des gesamten Plangebietes an der „Quellstraße“ in Gangelt - Langbroich.
Quelle: geoportal NRW

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.



Bilder 1 bis 3:

Oben:
Blick von der Quellstraße im Süden auf das Plangebiet (Blickrichtung Nord) – im Hintergrund die Baumreihe am Feldweg – das gesamte Plangebiet (einschl. Erweiterung) endet etwa 50 m vor der Baumreihe.



Mitte:
Blick auf die westlich angrenzende Bebauung mit Gartenland an der Quellstraße



Unten:
Blick auf die östlich angrenzende Bebauung mit Gartenland an der Quellstraße.



Bilder 4 bis 6:

Oben:

Blick auf das Gartenland der östlich angrenzenden Bebauung. An der hinteren Ecke des Gartenlandes (Pfeil) verläuft das PG um etwa 20 m nach Ost.

Mitte:

Blick auf das Gartenland der westlich angrenzenden Bebauung. An der hinteren Ecke des Gartenlandes (Pfeil) verläuft das PG um etwa 40 m nach West.



Unten:

Blick auf die nordwestlich überlagerte Fläche des PG





Bilder 7 bis 9:

Oben:

Blick auf die nordöstlich überlagerte Fläche des PG (nur Mähwiesenfläche)

Mitte:

Blick auf eine wasserführende Senke etwa 50 m östlich der PG Grenze

Unten:

Blick auf eine Obstbaumwiese etwa 50 m östlich des PG.





Bilder 10 bis 12:

Oben:

Blick auf die nordöstliche Obstwiese sowie die nördliche Baumreihe (beide etwa 50 m außerhalb PG)

Mitte:

Blick auf den etwa 50 m breiten Streifen mit Mähwiese und angrenzender Baumreihe nordwestlich des PG

Unten:

Detailaufnahme der mittelalten Baumreihe mit Feldweg.





Bilder 13 bis 15:

Panoramaaufnahme
der primär intensiv-
landwirtschaftlich ge-
prägten freien Land-
schaft nördlich der
Baumreihe mit Feld-
weg (Blick von West
über Nord bis Ost)





Bilder 16 bis 17:

Oben: Blick von West nach Ost im Bereich der Nordgrenze des PG
Unten: Blick von Nord nach Süd über das PG zur Quellstraße



Bilder 18 bis 20:

Oben: Blick von Nord nach süd entlang der in 2021 entstandenen Nutzungsgrenze zwischen ursprünglichem Plangebiet (links) und Erweiterungsfläche (rechts).



Mitte: Blick von Nordost nach Südwest über das Erweiterungsgelände mit standortfremden Nadelgehölzen (ablebig) und standortfremder Hecke.



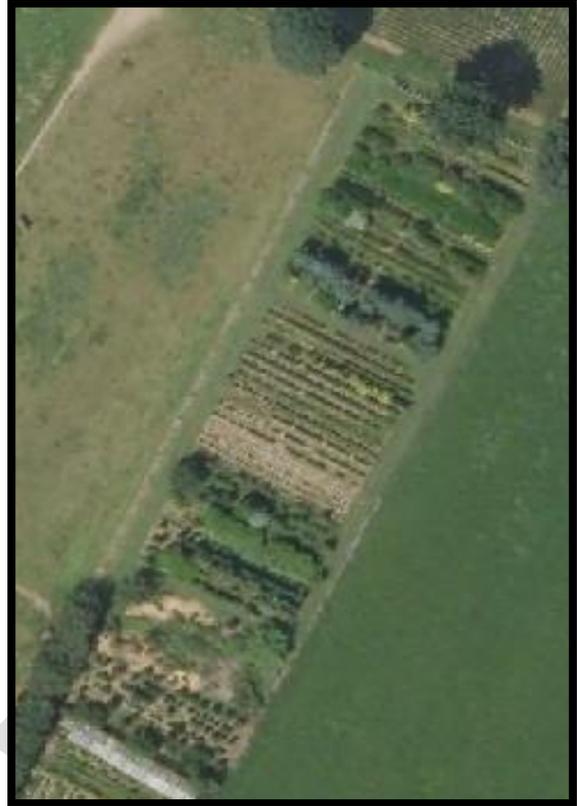
Unten: Blick von Nordwest nach Südost über das Erweiterungsgelände



Bilder 21 bis 23 mit
Luftbild (siehe Fol-
geseite):

Standortfremde Ge-
hölze in den Wiesen-
bereichen des Erweite-
rungsgeländes zeugen
von einer ehemaligen
Baumschulnutzung,
die sich bis in das Jahr
2016 bis zum nördlich
verlaufenden Feldweg
erstreckte – siehe Fol-
geseite.





Belege für die langjährige Baumschul-
nutzung durch Auswertung historischer
Luftbilder.

Oben links – Luftbild 2016

Oben rechts: Luftbild 2013

Unten links: Luftbild 2010

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & Munlv 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 1,3 Hektar große Eingriffsgebiet (gesamter betrachteter Bereich) befindet sich in Gangelt Langbroich an der Quellstraße – Flurstücksbezeichnung „Auf dem Esel“. Die aktuelle Nutzung auf dem Gelände wird überwiegend durch eine intensive Mähwiese geprägt. Wechselseitig kurzrasige Bereiche, wie sie beispielsweise bei Standweiden entstehen, waren in 2020 nicht vorhanden. Für den Erweiterungsbereich wurde eine Baumschulnutzung bis min. in das Jahr 2016 nachgewiesen. Danach wurden die Flächen entweder als Standweide für Schafe oder Pferde genutzt oder ebenfalls gemäht. Erst im Jahr 2021 wurde die Nutzung eingestellt und es entstanden langrasige Bereiche.

Die angrenzenden Flächen sind durch die Bebauung deutlich vorbelastet. Die angrenzenden Gärten weisen typische Merkmale regelmäßiger Nutzung mit Gartenwegen und ähnlichen Beziehungen auf. Die Pflanzenzusammensetzung weist neben wenigen heimischen Gehölzen häufig Zuchtformen oder nicht heimische Arten auf. Weniger gestörte Bereiche finden sich primär in den nordöstlich an das PG angrenzenden Bereichen.

Horste konnten bei der zunächst einmaligen Ortsbegehung am 10.11.2019 nicht festgestellt werden. Auch im Zuge der Prüfung für das Erweiterungsgelände wurden im Frühjahr 2021 keine Horste nachgewiesen.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Für den Bereich des PG bestehen insbesondere im südlichen Bereich Vorbelastungen durch den Verkehr auf der Quellstraße sowie durch weitere Störungen der angrenzenden Bebauungen sowie deren Kulissenwirkung. Nach Norden nimmt das Maß der Störung ab und lässt sich auf nutzungsbedingte Aspekte der intensivlandwirtschaftlichen Mähwiese reduzieren. Wie bereits abgebildet, unterlag die Fläche der Erweiterung im Nordwesten bis vor wenigen Jahren häufigen Störungen durch den Baumschulbetrieb sowie die entsprechenden Pufferwirkungen. Ebenfalls ist von einer Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und regelmäßigen Pflegearbeiten auszugehen. Die uniforme, strukturarme Gestaltung der überwiegenden Fläche als Mähwiese sowie die Störungen im Bereich der Gärten (sowie der Restfläche der Baumschule), erlauben bereits einen Ausschluss zahlreicher störungssensibler oder an Verbundstrukturen gebundener Arten.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde bereits im Rahmen der zur ursprünglichen Planung durchgeführten ASP I am 11.11.2019 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Aufgrund der nachgewiesenen Lebensräume wurden in 2020 Untersuchungen zur Erstellung auf Basis einer ASP II durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen waren bereits Gegenstand des in 2020 durchgeführten Bauleitplanverfahrens. Aufbauend auf diesen Ergebnissen wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte für die Erweiterungsfläche in 2021 untersucht. Mögliche Summationswirkungen wurden dabei berücksichtigt.

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Das Plangebiet wird zu überwiegenden Teilen von intensivlandwirtschaftlichen Mähwiese geprägt – erst im Frühjahr 2021 wurde die Nutzung innerhalb des Erweiterungsgebietes eingestellt. Die Gärten in den südwestlich und südöstlich angrenzenden Bauungen weisen nur wenige bedingt naturnahe Bereiche auf. Häufig finden sich dort nicht heimische Gehölze und Hecken bzw. botanische Zuchtformen. Auch im Erweiterungsgebiet finden sich ausschließlich standortfremde Gehölze. Zur Begehung konnte lediglich eine zerfallene Fortpflanzungsstätte (vermutlich älter ein Jahr) nachgewiesen werden. Von der Baumreihe im Norden bleibt die nördliche PG-Grenze etwa 50,00 bis 60,00 m entfernt. Durch die nach Norden weisenden Gärten der nördlichen Häuserzeile erhöht sich das Abstandsmaß bis zu den Baufenstern nochmals um ca. 10,00 m (siehe Gestaltungsplan). Die Baumreihe wird von mittelalten Bäumen geprägt. Neben der Funktion als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte für Vogelarten der freien Landschaft besteht zudem eine potentielle Eignung als Leitfunktion (Flugstraße) für Fledermäuse. Ebenfalls außerhalb des Plangebietes findet sich etwa 50,00 m nordöstlich eine Obstbaumwiese mit mittelaltem Baumbestand. Die Fläche im Bereich der Obstwiese weist keine kurzrasigen Strukturen auf.

Aufgrund des Geländereliefs sammelt sich südlich der Obstwiese anfallendes Niederschlagswasser. Zur Begehung war die Mulde wasserführend.

Größere Baumhöhlen, die sich als Fortpflanzungsstätte (z.B. für den Steinkauz) eignen würden, konnten im Zuge der Begehung nicht nachgewiesen werden. Diverse Spalten und kleinere Astausfaltungen bieten jedoch ein geringes Potential zur Nutzung als Zwischenquartier für Fledermäuse.

Im Umland finden sich neben zahlreichen Wohngebäuden meist neueren Datums (oder modernisiert) auch ältere Gehöfte und Wohngebäude älteren Baujahres. Diese Strukturen bieten einen Lebensraum für zahlreiche gebäudegebundene Arten.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2021): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2021): Landschaftsinformationssammlung
- Schriftliche Anfrage Kreis Heinsberg und NABU Gangelt

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

5.3 Rücklauf Datenrecherche Kreis HS



6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Aufgrund der Größe und Struktur des Geländes wird die Betroffenheit eines essentiellen Nahrungshabitats für alle Arten ausgeschlossen (auch wenn dies in der Begründung nicht nochmals erwähnt wird)!

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2020) für das MTB 49023 Heinsberg sowie LINFOS (2020).

*) besonders geschützte Arten gemäß Rote Liste

Aufgrund der Liste planungsrelevanter Arten für unmittelbar angrenzende Messtischblätter wird zusätzlich die Haselmaus sowie diverse Fledermausarten aufgenommen.

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2018): Alle Arten

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Braunes Langohr	Nein	Waldfledermaus – Habitate der Art sind nicht betroffen.
Wimperfledermaus	JA	Typische Gebäudefledermäuse – Vorkommen in benachbarten Häusern und Gehöften nicht ausgeschlossen und durch Datenhinweis Kreis HS belegt. Nahrungshabitate können betroffen sein
Zwergfledermaus		
Breitflügelfledermaus		
Vögel		
Sperber	Nein	Kommt im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Horste waren jedoch nicht nachweisbar.
Feldlerche	JA	Fortpflanzungsstätte im Grünland nicht ausgeschlossen

Waldohreule	Nein	Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt – kein Nachweis im Zuge der Begehung
Steinkauz	JA	Angrenzende Obstwiese und Grünland bilden bevorzugten Lebensraum
Mäusebussard	Nein	geeignete Baumbestände als Brutplatz sind nicht vorhanden – kein Horstnachweis. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.
Bluthänfling	JA	Vorkommen in angrenzenden Hecken der Gärten nicht ausgeschlossen
Rohrweihe	Nein	Art ist an Röhrichtbestände gebunden
Wachtel	Nein	Es fehlen entscheidende Habitatstrukturen - Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.
Kuckuck	JA	Siedlungsränder gehören zu den bevorzugten Lebensräumen
Mehlschwalbe	Nein	Kein Gebäudeabriss im Zuge des Planvorhabens
Turmfalke	Nein	Keine Rodungen – keine entsprechend geeigneten Horstbäume – kein Gebäudeabriss im Zuge des Planvorhabens
Rauchschwalbe	Nein	kein Gebäudeabriss im Zuge des Planvorhabens
Feldsperling	Nein	Typischer Höhlenbrüter – keine geeigneten Brutstätten im Plangebiet
Rebhuhn	Nein	Es fehlen entscheidende Habitatstrukturen - Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.
Wespenbussard	Nein	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen.
Girlitz	Nein	In NRW meist im Lebensraum „Stadt“ zu finden - da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand ist erforderlich.
Turteltaube	Nein	Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor.
Waldkauz	Nein	Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Höhlenbäume sind nicht vorhanden

Star	Nein	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen)
Waldwasserläufer	Nein	Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast. Die Watvögel treten auf dem Herbstdurchzug auf, mit Bestandsspitzen im Juli/ August. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen die Tiere von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum im April. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. Habitate dieser Art sind von der Planung nicht betroffen.
Schleiereule	Nein	Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Habitate auf dem Plangelände nicht vorhanden - kein Gebäudeabriss im Zuge des Planvorhabens
Kiebitz	JA	bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland.
Häufige Arten (Allerweltsvogelarten*)	JA	Vorkommen in angrenzenden Gärten nicht ausgeschlossen
Amphibien		
Erdkröte	JA	Vorkommen in wasserführender Senke nicht ausgeschlossen - essentiell erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauphase
Grasfrosch	JA	Vorkommen in wasserführender Senke nicht ausgeschlossen - essentiell erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauphase

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant:

Gebäudefledermäuse allgemein, Feldlerche, Steinkauz, Kuckuck, Kiebitz, „Allerweltsvogelarten“, Amphibienarten

7 Bewertung und Fazit Stufe 1

Neben den Fledermausarten lässt sich das Eintreten der Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG für diverse Vogelarten und Amphibien zunächst nicht ausschließen.

Fledermausarten:

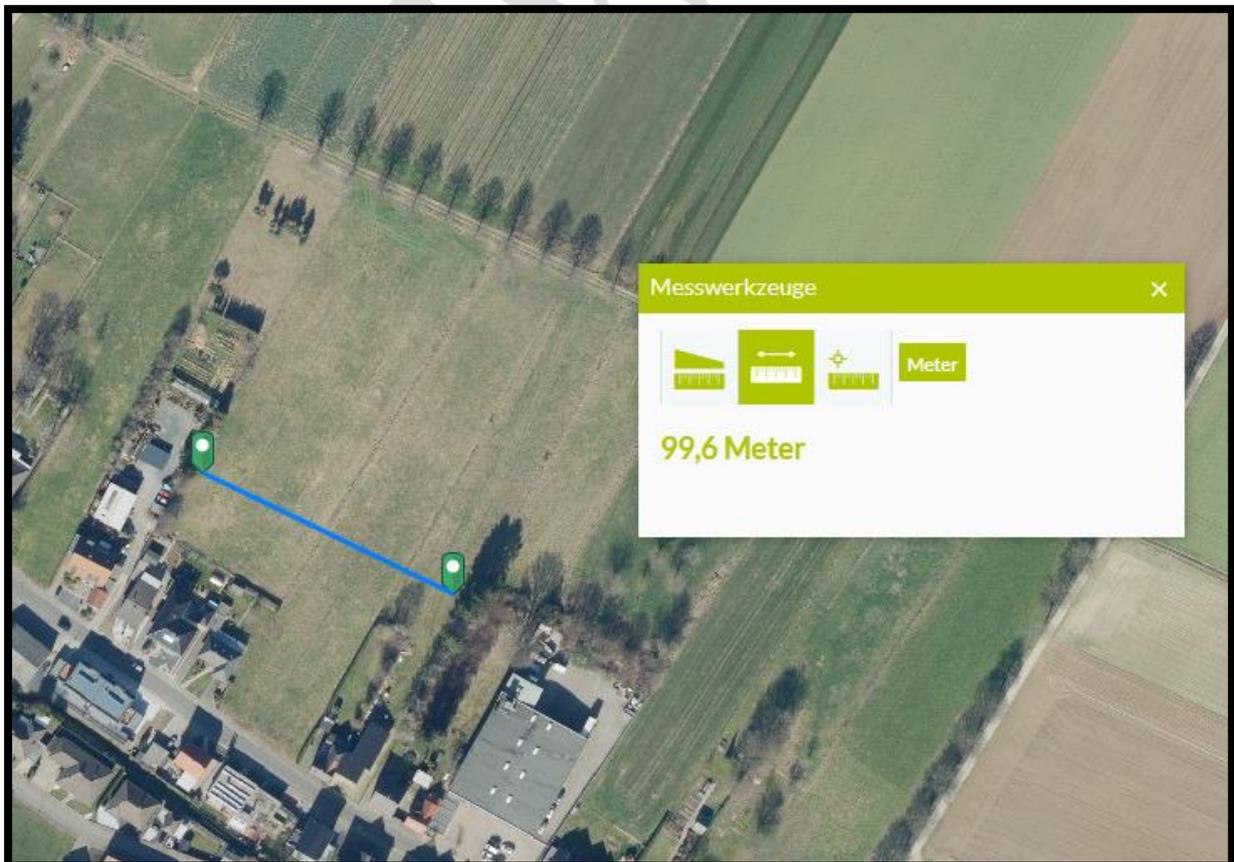
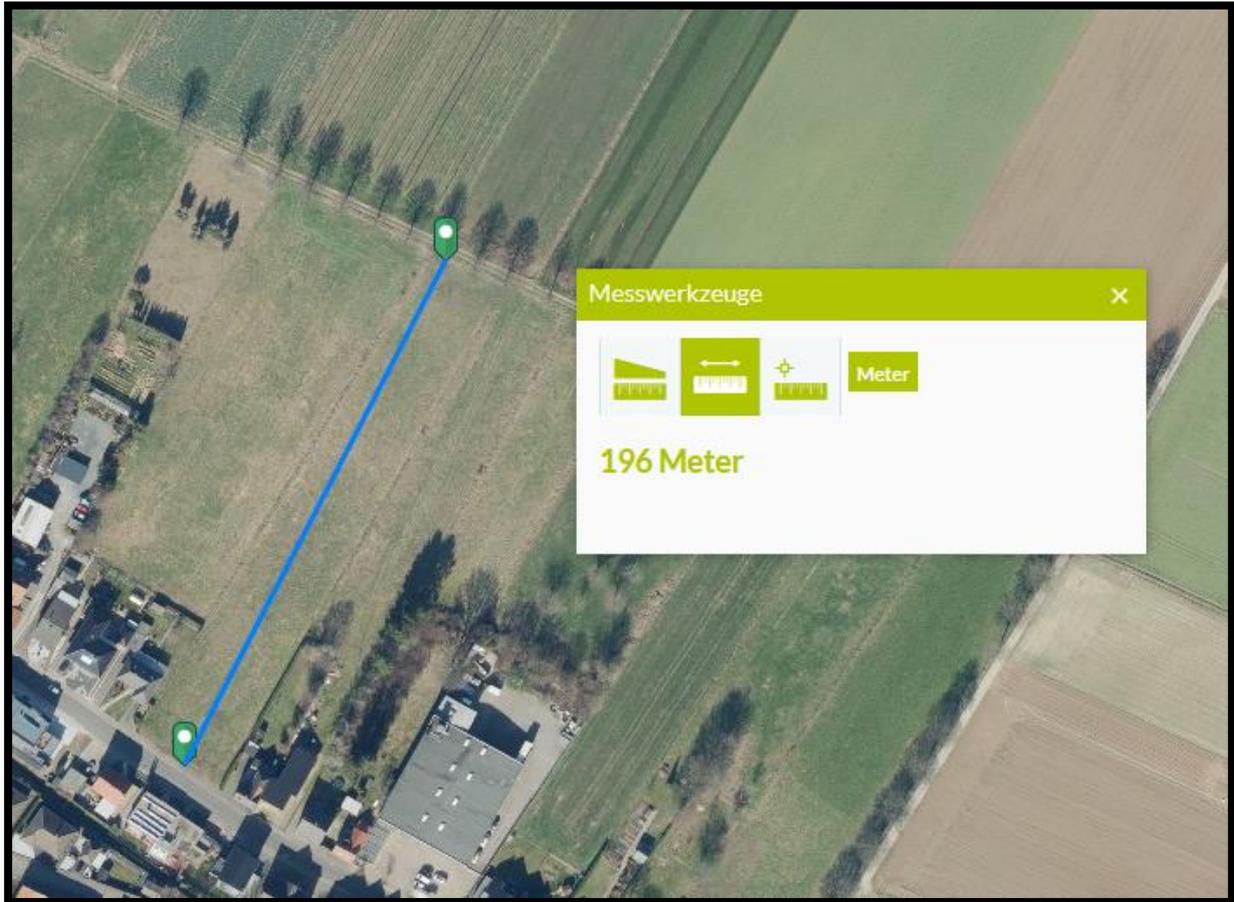
Winterquartiere der Fledermausarten befinden sich ggfs. in Gebäuden in der Umgebung. Diese Gebäude werden im Zuge der Planung nicht tangiert – auch die Lichtverschmutzung des Plangebietes stellt keine essentielle Erhöhung der vorhandenen Verhältnisse dar. Das Plangebiet selbst besitzt keine Strukturen, die Hinweis auf ein essentielles Nahrungshabitat geben. Eine Nutzung als Teilnahrungshabitat ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch kann der Verlust durch mannigfache vergleichbare Flächen im Umland kompensiert werden. Die Baumreihe nördlich des Plangebietes besitzt die Eignung einer Flugstraße sowie eines Nahrungshabitats – ein weiteres Nahrungshabitat stellt die Obstwiese östlich des PG dar – beide Strukturen befinden sich jedoch min. 50,00 bis 60,00 m abseits des Plangebietes und werden mithin durch die Planung (auch durch mögliche Beleuchtungen) nicht tangiert.

Eine Betroffenheit der Arten wird folglich ausgeschlossen.

Feldlerche:

Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein. Das Umfeld des Plangebietes weist jedoch zahlreiche Vertikalstrukturen auf – Gebäude von Südwest über Süd bis Südost – Baumreihe im Norden. Zudem besitzt die Fläche zwischen der Quellstraße im Süden und der Baumreihe im Norden lediglich eine Tiefe von ca. 200,00 m – zwischen den Vertikalstrukturen West und Ost beträgt die Breite des Geländes etwa 100 m. Die aufgezeigten Abstände (siehe Abb. Folgeseite) belegen eine deutlich reduzierte bis ausgeschlossene Lebensraumeignung für das gesamte Plangebiet.

Eine Betroffenheit der Arten wird folglich ausgeschlossen.



Steinkauz:

Das Plangebiet stellt ein pot. Quartier der Art dar – weitere Quartiere finden sich im gesamten Umfeld (Stadt Heinsberg – Datenabfrage) – zuletzt nachgewiesen 2013. Strukturierte Dorfränder mit alten Streuobstwiesen und kurzrasigen Bereichen für die Bodenjagd bilden ein typisches Habitat für den Steinkauz. Das Revier besitzt eine Größe von oft „nur“ 5 ha (bis 50 ha) und kann mithin eng mit dem Brutplatz verknüpft sein. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu.

Das Vorkommen der Art ist im Zuge einer ASP II zu untersuchen.

Kuckuck:

Vorkommen der bevorzugten Wirte wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze sind in den angrenzenden Gärten nicht ausgeschlossen.

Das Vorkommen der Art ist im Zuge einer ASP II zu untersuchen.

Kiebitz:

Nördlich des Plangebietes wurde die Art nachgewiesen (Stadt Heinsberg – Datenabfrage). Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt, die im PG sehr spärlich ausgeprägt sind. Dennoch ist ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen.

Das Vorkommen der Art ist im Zuge einer ASP II zu untersuchen.

Allerweltsvogelarten

Vorkommen sind in den Nahbereichen der angrenzenden Gärten nicht ausgeschlossen. Aufgrund der bereits gegebenen Notwendigkeit einer ASP II erfolgt keine worst case Betrachtung.

Vorkommen der Arten sind im Zuge einer ASP II ergänzend zu untersuchen.

Amphibien

Die temporär wasserführende Mulde östlich des Plangebietes sowie die Gartenstrukturen im Umfeld stellen einen potentiell geeigneten Lebensraum dar. Aufgrund der baubedingten Gefahren (Baugruben – ggfs. Pumpen) kann eine essentiell erhöhte Tötungsgefahr bestehen.

Vorkommen der Arten sind im Zuge einer ASP II ergänzend zu untersuchen.

8 Zusammenfassung Stufe I

Die Durchführung der ASP Stufe I ergab eine Notwendigkeit zur vertiefenden Untersuchung der Arten Steinkauz, Kuckuck, Kiebitz, „Allerweltsvogelarten“ und Amphibien.

Für alle potentiell in Frage kommenden Arten besteht im Falle eines Nachweises die Möglichkeit zur Durchführung von kurzfristig entwickelbaren CEF Maßnahmen.

Ausschlussgründe, die aus artenschutzrechtlicher Sicht dem geplanten Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht abbildbar – die Planung kann mithin fortgeführt werden.

Als Untersuchungsdesign der ASP Stufe II wurde für den Zeitraum Frühjahr / Sommer 2020 in Anlehnung an „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung - Bestandserfassung und Monitoring - Anhang 5: Artbezogene Erfassungszeiträume für die Kartierung der planungsrelevanten Tierarten - Anhang 5a: Erfassungstermine - Brut- und Rastvögel“ zu Grunde gelegt:

Steinkauz	4 Untersuchungstermine Ende Februar bis Anfang Juni
Kuckuck	3 Untersuchungstermine Ende Mai bis Juni
Kiebitz	3 Untersuchungstermin „März / April“ – aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit reduzierte Untersuchungsdichte
Allerweltsvogelarten	Untersuchung erfolgt im Zuge der sonstigen Begehungen
Amphibien	Verhören im Zuge der sonstigen Begehungen und Sichtkontrolle

Sofern fachlich vertretbar, erfolgte eine Kombination von Terminen.

9 ASP Stufe II

9.1 Übersicht der Begehungen und Ergebnisse 2020

Hinweis: Die Begehungen wurden in Kombination mit Untersuchungen zu einem B-Plan Vorhaben in der Gemeinde Gangelt kombiniert. Im Zuge allgemeiner Koordinations- oder Besprechungstermine erfolgten zusätzliche nicht standardisierte Untersuchungen, die in der Tabelle nicht gesondert aufgeführt werden.

Datum	Wetterdaten	Ergebnisse
03.03.2020 – 17:45 – 22:30 – Einsatz Klangatruppe	1 bft – kein Niederschlag – 50% bewölkt Begehung im Februar wegen Sturm „Sabine“ und ergiebi- ger Niederschläge nicht durchgeführt	Keine Antwort auf Klangatruppe Steinkauz Kein Nachweis Kiebitz
06.04.2020 – 17:45 – 22:30 - – Einsatz Klangatruppe	1 bft – kein Niederschlag – 25% bewölkt	Keine Antwort auf Klangatruppe Steinkauz Kein Nachweis Kiebitz
14.04.2020 – 05:00 – 09:00 – Einsatz Klangatruppe	1 bft – kein Niederschlag – 25% bewölkt	Keine Antwort auf Klangatruppe Steinkauz in PG Zufallsfund: Rufender Steinkauz an Ortsrand Ost ca. 1 000 m östlich des PG Kein Nachweis Kiebitz Nachweis häufiger Brutvö- gel – siehe gesonderte Liste Nachweis rufender Erd- kröten aus Senke östlich des PG.
07.05.2020	0 bft – kein Niederschlag – 0% bewölkt	Kein Nachweis fütternder Altvögel Steinkauz Kein Nachweis Kuckuck Nachweis häufiger Brutvö- gel – siehe gesonderte Liste Senke östliches PG trocken gefallen
26.05.2020 – 05:00 – 09:00	0 bft – kein Niederschlag – 0% bewölkt	Kein Nachweis fütternder Altvögel Steinkauz Kein Nachweis Kuckuck Nachweis häufiger Brutvö- gel – siehe gesonderte Liste Senke östliches PG trocken gefallen

16.06.2020 - 05:00 – 09:00	1 bft – kein Niederschlag – 0% bewölkt	Kein Nachweis fütternder Altvögel Steinkauz Kein Nachweis Kuckuck Nachweis häufiger Brutvö- gel – siehe gesonderte Liste
----------------------------	---	--

Hinweis: die Mähwiesenflächen besaßen in 2020 eine überwiegend hohe Wuchshöhe – der Bereich war für den Steinkauz zur Bodenjagd nicht nutzbar. Ggfs. besteht ein Zusammenhang zwischen der Aufgabe des Reviers und der ungeeigneten Prägung des Nahrungshabitats.

9.2 Übersicht der Begehungen und Ergebnisse 2021

Basierend auf den bereits vorliegenden Ergebnissen aus 2020 erfolgte im Frühjahr 2021 eine nochmalige Plausibilitätsprüfung, die neben dem ursprünglichen Plangebiet nunmehr den Gesamtbereich untersuchte. Aufgrund der bereits vorliegenden (verhältnismäßig aktuellen Daten) erfolgten keine gänzlich neuen Erhebungen. Da das Gemeindegebiet Gangelt als Lebensraum des Steinkauzes eine besondere Bedeutung besitzt, erfolgten jedoch erneute Kontrollen mittels Klangattrappe.

10 Ergebnisübersicht ASP II

Im Zuge der Untersuchungen zur ASP II 2020 konnten die in der Abschichtung der ASP I potentiell betroffene Arten nicht nachgewiesen werden. Die Untersuchungen im Jahr 2021 ergaben diesbezüglich keine neuen Hinweise.

Aus der Gruppe der nicht planungsrelevanten Brutvögel (euriöke Arten mit breiter Lebensraumamplitude und gutem Erhaltungszustand) und Amphibien wurden nachgewiesen:

- Amsel
- Singdrossel
- Misteldrossel
- Rotkelchen
- Blaumeise
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Gartengrasmücke
- Dorngrasmücke
- Schwanzmeise
- Gelbspötter
- Zaunkönig
- Heckenbraunelle
- Buchfink
- Ringeltaube
- Rabenkrähe
- Erdkröte

11 CEF - und sonstige Schutzmaßnahmen

Aufgrund der fehlenden Nachweise planungsrelevanter Arten sind keine CEF Maßnahmen im Sinne des Gesetzes erforderlich. Der Nachweis besonders geschützter Arten erfordert jedoch im Sinne des Schädigungsverbots die Festsetzung folgender Schutzmaßnahmen:

M1: Amphibienschutz

Zur Vermeidung einer essentiell erhöhten Tötungsgefahr für Amphibien während der Bauzeit ist das nordöstliche Plangebiet gegen die temporär wasserführende Senke mittels eines Amphibienzaunes zu sichern. Im Sinne der Nachhaltigkeit wird die Verwendung eines PE-Zaunes empfohlen, der sich zudem als deutlich resistenter gegenüber den üblichen mechanischen Beschädigungen im Baustellenbetrieb bewährt hat. Nach Abschluss der Baumaßnahmen reduziert sich das Risiko einer Schädigung auf das übliche (hohe) Lebensrisiko der Amphibien, sodass kein permanenter Zaun erforderlich ist. Zudem bilden Amphibienzaune eine Wanderbarriere für wandernde bodengebundene Arten.



rot gestrichelt: Lage des temp. Amphibienzaunes

M2: Amphibienschutz

Zur Vermeidung einer essentiell erhöhten Tötungsgefahr für Amphibien während der Bauzeit dürfen keine grabfähigen Bodenmassen östlich oder nördlich des Plangebietes und jenseits des Schutzzaunes gelagert werden.

M3: Brutvogelschutz

Zur Vermeidung einer essentiell erhöhten Tötungsgefahr für Brutvögel wird für den Beginn der Baufeldräumung der Zeitraum Mitte Oktober bis Ende Februar festgesetzt. Die nachgewiesenen Arten brüten häufig in der Nähe des Menschen und sind meist störungstolerant. Mithin sind keine weiterführenden Festsetzungen für die Bauzeit oder die Zeit nach Fertigstellung erforderlich.

12 Maßnahmen im Sinne der Vorsorge

V1: allgemeiner Schutz der freien Landschaft

Die Grenzen des PG gewähren einen freien Raum von etwa 50,00 bis 60,00 m zwischen den nördlichen Baugrenzen und der Baumreihe im Norden. Zum Schutz dieses Raumes ist eine etwa 5,00 m breite Gehölzhecke aus heimischen Gehölzen im Bereich der Nordgrenze des PG anzulegen.



Grüne Linie = Lage der Feldgehölzhecke

Hinweis:

Im Zuge eines parallellaufenden B-Plan Verfahrens in der Gemeinde Gangelt hat sich die Notwendigkeit zum Ersatz einer Gehölzhecke sowie zur Schaffung eines Teil-Nahrungshabitats für den Steinkauz bestätigt (Verfahren B-Plan Gemeinde Gangelt - „Am grünen Wegsschen“). Die durch die Hecke geschützte Fläche weist nach Umsetzung dieser Maßnahme eine hohe Eignung zur Umsetzung dieser Maßnahme auf, zumal der Eingriffsort sich in einer Entfernung von lediglich ca. 1.5 km befindet. Die hier zum allgemeinen Schutz der Landschaft dienende Feldgehölzhecke übernimmt somit zugleich die Funktion einer CEF Maßnahme für die entfallende Hecke im Parallelverfahren.

Aufgrund des Zieles der CEF Maßnahme „Schaffung eines Nahrungshabitates für den Steinkauz“, ist eine Pflegemaßnahme erforderlich.

M4: Vorbereitung der CEF Maßnahmenfläche

Die nördlich der Erweiterungsfläche vorh. standortfremden Bäume sind zu beseitigen.



Alle weiteren Maßnahmen zur Schaffung der CEF Maßnahme werden in einer gesonderten ASP zum Verfahren, Gemeinde Gangelt - „Am grünen Wegsschen“ abgebildet (hier nochmals nachrichtlich)

- An der Nordgrenze des rechtskräftigen B-Plans „Auf dem Esel – Gangelt Langbroich“ ist nördlich der dortigen Gartenflächen zunächst eine aus heimischen Gehölzen bestehende Heckenstruktur auf einer Länge von ca. 170 m Länge und 5,00 m Breite anzulegen.
- Nördlich der Hecke ist eine Obstbaumwiese mit einer Ausdehnung von ca. 170 m Länge und ca. 40,00 m mittlerer Breite als neues Nahrungshabitat herzustellen.



13 Zusammenfassung

Die Durchführung der ASP Stufe I zum ursprünglichen Verfahren „Auf dem Esel“ ergab zunächst eine Notwendigkeit zur vertiefenden Untersuchung diverser Brutvogelarten und Amphibien. Die durch Abschichtung ermittelten Arten konnten im Zuge der Untersuchungen 2020 jedoch nicht nachgewiesen werden. Für die geplante Erweiterung des Wohngebietes nach Nordwest auf etwa 3.600 qm wurde nochmals eine Plausibilitätskontrolle der erhobenen Daten durchgeführt. Zudem wurde nochmals das Vorkommen des Steinkauzes mittels Klangattrappe überprüft (erneuter Negativnachweis).

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen M1 bis M3 bleiben die Zugriffsverbote des §44 BNatschG auch für alle nachgewiesenen Arten (besonders geschützt) unberührt. Zu beachten ist aufgrund der Kopplung mit einer CEF Maßnahmen zum Verfahren, Gemeinde Gangelt „Am grünen Wegsschen“ eine Pflegemaßnahme zur Herstellung des Nahrungshabitats für den Steinkauz.

Im Sinne der Vorsorge wird die Festsetzung einer 5,00 m breiten Gehölzhecke aus heimischen Gehölzen im Bereich der Nordgrenze des PG empfohlen.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07